

1685-

14 May.

J. H. Franken

Nachdem durch Gottes Sonder-
 gnade Quatren Regierung unsrer Anstalt für die Reli-
 gions-Exercitium, von der ungeschiedenen Augspurg-
 Confession sowohl als auch in Verbindung mit der, als auch
 von benachbarten cathol. durch den hiesigen Regler-
 Herrschafts-Commissar und hiesigen Landrath durch-
 läufigt. unsern Herrn. Gg. Gg. Gg. Gg. Gg. Gg. Gg.
 getrauten Religions-Vergleich. ab. 75. das münd-
 lich guth. Bestätiget; Und darinnen unter andern,
 auf Art. X. d. 3. guth. Verordnet worden: daß
 wo in Gemeinen Hies. Religion-Schulen nicht haben,
 sollen denselben solche einzuführen und aufzuhalten
 sey. Also. Daß hat unsere Herrsch. Allmählig,
 mehr Gemeinen zu aufseht und Bestätigung Hies. Reli-
 gions-Schulen ab. mehr dementigsten Anstalt der
 Quatren, sich einmütig Verabredet, mit aufseht,
 durch die Gute Testimonia; den Johann Francken, der
 Obster-Exerz., der Hies. Ordentlichen Schulmeister ex,
 ab. Verordnet, und Bestätiget: Und das dergestalt
 Ab. d. 1. daß wir (H. Joh. Franck) sich
 unsere der ungeschiedenen Augspurg. Confession für
 Hies. Kirchen mit Gott und Mund bekannet; Der-
 selb aus seiner Schul-Loge allerdings nach folgender
 unsern Confession, wie dieselbe in d. B. d. d. d. d. d.
 gemeldet, Beständig haben, und unsere Liebe fürwahr

Lehrer unterrichten solle.

2. Solche Geistl. Unterweisung soll als notwendig
werden, daß der Schöler nach Anleitung der Kl.
nach dem großen Catechismi u. nach solch Lutheri-
sche Lehr Jugend zum Geistesleben anweise: Und die
neue Catechismen zwar die Kinder von Weib und Mann
ausdrücklich lehren lasse; Und auch dem großen die
notige Erklärung deselben Jugend gebe; wie auch aus
H. D. Spencers Catechismo die notige Anweisung zu
gebe, so dann, ausgebe, damit dieselbe H. Cat-
chismus aus H. B. B. Schrift verstanden wird, so
möglich sein; Und als was allen und in allen
in der Jugend zur Gottseligkeit fließt und befrucht
aufstehe.

3. Ferner solle die Jugend, nach der Beschaffenheit
in Syllabien, Lesen, Schreiben, Rechnen und Singen
wohl unterrichten.

4. Zum Lesen solle kein anders Buch, als das Neue
Testament, wie auch die Psalmen, die Evangelien u. Episteln
und Kirchenschriften gebräuchlich seyn.

5. Im Schreiben solle die Handlung (Kunst) schriftl. auch
mit Latein, bey der Jugend beständig exercirt werden.

6. Zum Rechnen, ^{aber} may das Völligste, so ein anders der
gelehrter Rechen Buch der Jugend vorgelegt werden.

2
7. Auch soll im Latein die vortreffliche Jugend zum Declinieren, Conjugieren, und Syntaxi angewiesen, und so fern unterrichtet werden, daß sie einen lateinischen authorem verstehen können.

8. Junglingen sollen die Kinder in guten Sitten und Geistesinnigkeit beobachtet, wohl angeordnet werden.

9. Die Ordinar-Schul-Kinder, sollen außer dem Sonntage mit feyer Tagen, alle Tage Morgens von 8 Uhr 11-Uhr, und Nachmittags von 2 Uhr 4. gehalten werden.

10. Der Anfang aller Predigten mit einem Geistl. Gesang gemacht; Darauf ein Capitel auß d. Psalt. d. Psalt. gelesen, und dann mit andächtigen Gebeth auß dem Psalt. Psalt. und dann Gnade mit Geist zum Segen und Leeren angewiesen werden.

11. Wegen der Disziplinisten in allen Dingen, wie sie, bei Jugend mit seiner Lenkung vorgehen, wird sich allmählig klarlich zeigen, daß es nicht mit Worten, noch Gebreden, sondern in der geringsten Thatung d. Angeordneten Schul-Kinder nicht geht.

12. Soll es auch unter den Kindern, die sehr ungeschicklich, Keimen unterrichtet werden, sondern alle als Gottes Kinder behandeln unterrichten, den so viel als in der Güte, und mit Ehrbarkeit. Gott. Wort. ist von ihnen zum Guten, nicht sollen ab- und aufhalten lassen; mit der Willen sie verfließen Lustigen d. Psalt.

15. Und in allen andern, wo die Jesu Christi unterwirft den
lieben Jüngern, sich selbst übergeben mag, soll der
Schnelwerk unsern H. Pastoren getrauen werden,
sich selbst übergeben; Und nicht vor sich selbst
sondern mit und nach derselben Anordnung allfälli-
gen und Verordnungen.

Was nun weiter bey den Kirchen der Schnelwerke in
acht zu nehmen sein, so soll derselbe T. Jedemal bey
den Freytagen, Kirchen-Tagen, Leich-Verordnungen,
und Leichbegängnissen in oder außer der Kirchen, die
bey Kirchen sein von der Versammlung nicht aus, und
Jeden bey Morgens Freytagen um 8 Uhr, den nachmit-
tag Freytag aber um Kirchen-Tagen um 1. Uhr,
und mit Freytag, dass alles in der Kirchen wohl ange-
ordnet sey.

2. Soll es Jedemal die Gesänge nach der H. Pastors
Verordnung, an die Kirchen selbst schreiben, und diesel-
be, ordentlich mit den Schnel-Jüngern lesen.

3. Haben die Versammlung zusammen kommt, und
den Gesang angefangen, worin mag, soll der Schnel-
Werk auch Gott. Geil. Dienste um oder mehr (da-
mit) Verständigen verstehen, und als dann mit den
Verordnungen Gesang von Gottes Dienst fortsetzen.

Wenn auch Etwas, das unsern gemeinen Nutzen
zu bestatten wären, soll der Schnelwerk die ganze
Leich-Invitation also zu Mithaim, und in

für den Herrn Pastore mit der Absicht, unsre ge-
meinde anzuhaltend zu machen, daß die Ihre Kinder fleißig
zu Schulern gehen, und dieselbe auch zu Zeit. Willen nicht
so leichtlich von der Schule abgehen, sondern neben dem Pa-
store u. d. Schulmeister Ihren Kindern so fleißig als bisher
Wohlgelacht mit allem Eust hordern lassen.

Es sollen aber die Schulmeister einige Klage zugehen
lassen, wie viel sich nicht Todten erhalten, soll denselben
Herr Pastore, oder einen frommen Vorsteher, oder
gesamter Gemeinde Klage gehalten werden.

Ich habe nunmehr versetzt sich mit der Kirche gemein,
da die Herr Schulmeister, daß wir so viel der sel-
ben die Herr Schulmeister gutwilligen versetzt, so
auf derartig beständig verbleiben, von der der
Kirchlichen Gemeinde Wissen nicht schicklich
daran nicht ansetzen solle.

Wie nun dieses alles, bey derseits Schrift und münd-
lichlich zu halten, so wohl die gemeinde gegen Herrn
Schulmeister, als wider gegen dieselbe, sich heimlich
schriftlichen mit mündlichen von Gott und mit
aufrichtigen Herzen, erbiten, angeloben und zu
Herrn Christi versetzen; das sollen die Versetzte,
Kinde und Jungweib, jeder gleich Landmanns Leuchte auf
gezündet, den Leuchtlichen Unterschriften, verset-
zelt, und jedem fern die Dmten überreicht zu gestellt
werden. Und das Gnädige Gott und getraut

4
Heilant wolle es solch unsern Heiligen Sakramenten, die
us Gnade und Segen und Schutz, küniglich und mächtig ver-
leihen, damit unsere liebe Jugend es allen gottseligkeit
und frommheit Christi erlangen, unsere Gemeinde heilsam-
lich erbaue, und dem D. Worte so wohl bei Jungen als Alten
Lehrung gezeigende Nutzen bringe!

Georgium Mühlheim am Rhein, ad: 1685. den 10 Aug.
am Tage S. Laurentij.

Johan. Adolph. Rhein. M.

der Ellipt. Mühlheimisch. Kirch.

Gemeinde von der Augsb. Kirche.

Augspl. Confession, Prediger.

Johann. Franz
von Eschborn.

Johann. Franz

Nichlas Assen f. f. f.

Abt. Melchior Hoff

Nichlas W. f. f.

